

UMWELT- GUTACHTERKONVENTION

Konvention

**über die Selbstverpflichtung von Gutachtern
und verfahrensbeteiligten Fachleuten
zur Wahrung von Unabhängigkeit und Objektivität
sowie zu fachlich und berufsethisch verantwortlichem
Umgang mit umweltrelevanten Fragestellungen
bei der Ausübung ihrer Tätigkeit
in umweltbezogenen Planungen und Verfahren**

April 1996

INHALTSÜBERSICHT:

ERSTER TEIL: ZIELE, ZIELGRUPPE, SELBSTVERPFLICHTUNG

Artikel 1: Zielsetzungen

Artikel 2: Adressaten, Qualitätserklärung, Unterzeichnerliste

Artikel 3: Persönliche Voraussetzungen für die Eintragung in die Unterzeichnerliste

ZWEITER TEIL: VERHALTENSKODEX

Artikel 4: Allgemeine Verhaltensregeln

Artikel 5: Besondere Verhaltensregeln für umweltbezogene Bearbeitungen

Artikel 6: Fachliche und methodische Grundsätze

Artikel 7: Verhalten gegenüber Kollegen und im Wirtschaftsleben

DRITTER TEIL: SCHIEDS- UND ÄNDERUNGSVERFAHREN, VERWALTUNG

Artikel 8: Schiedsrichterliche Überwachung der Einhaltung der Verhaltensregeln

Artikel 9: Schiedsrichterliches Verfahren

Artikel 10: Änderung des Konventionsinhaltes

Artikel 11: Rechte und Pflichten des Forums Österreichischer Wissenschaftler für Umweltschutz

An der Erstellung des Konventionstextes haben mitgewirkt:

*Univ.Prof. Dr. Roland **Albert**, Studienkoordination Ökologie, Universität Wien*

*Univ.Prof. Dr. Peter **Böhm**, Juridicum, Wien*

*Dr. Alexander **Erlach**, Konrad Lorenz Inst. f. Evolutions- und Kognitionsforschung, Altenberg/NÖ*

*Mag. Sabine **Greßler**, Generalsekretariat Umwelt-Forum, Wien*

*Dr. Gerhard **Imhof**, Generalsekretär Umwelt-Forum, Wien*

*Dr. Johannes **Kautzky**, Institut für Zoologie, Universität Innsbruck*

*Univ.Prof. Dr. Ferdinand **Kerschner**, Inst. für Zivilrecht, Universität Linz*

*Ing.Dr. Werner **Leithner**, Technisches Büro für Geologie, Wien*

*Dr. Josef **Lueger**, Technisches Büro für Geologie, St. Leonhard a.F./NÖ*

*Dr. Susanne **Muhar**, Abt. für Hydrobiologie, Universität für Bodenkultur, Wien*

*Dr. Anne-Marie **Patzner**, Salzburger Institut für Raumordnung und Wohnen*

*Dr. Thomas **Wrbka**, Inst. für Pflanzenphysiologie, Universität Wien*

Herausgeber und Verleger:

Forum Österreichischer Wissenschaftler für Umweltschutz

1070 Wien, Mariahilfer Straße 84/309, Tel. 522 83 75

redaktionelle Betreuung: Mag. Sabine Greßler

PRÄAMBEL

Im Bestreben, die Zielsetzung dieser Konvention als ein wichtiges Anliegen des Forums Österreichischer Wissenschaftler für Umweltschutz zu fördern und zu unterstützen, hat der Vorstand des Forums in seiner Sitzung vom 24. November 1995 beschlossen, daß das Forum Österreichischer Wissenschaftler für Umweltschutz die Rolle eines Verwalters für diese Konvention übernimmt.

Das Forum lädt alle Umweltgutachter und verfahrensbeteiligten Fachleute ein, dieser Konvention beizutreten - ungeachtet einer Mitgliedschaft beim Forum.

Diese Konvention richtet sich an Fachleute beiderlei Geschlechts. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit werden jedoch nur die männlichen Wortformen verwendet, weiters wird für "Forum Österreichischer Wissenschaftler für Umweltschutz" auch die Kurzbezeichnung "Forum" verwendet.

Erster Teil: ZIELE, ZIELGRUPPE, SELBSTVERPFLICHTUNG

Artikel 1. Zielsetzungen

Diese Konvention hat zum Ziel:

- das von der Öffentlichkeit zu Recht erwartete höchstmögliche Qualitätsniveau von umweltbezogenen Verfahren, Planungen und Gutachten zu wahren und weiterzuentwickeln,
- das Ansehen der Umweltgutachter zu fördern,
- zu gewährleisten, daß Umweltgutachten nach wissenschaftlichen Grundsätzen erstellt werden,
- für Umweltgutachter und verfahrensbeteiligte Fachleute einen beruflichen Verhaltenskodex entstehen zu lassen, auf den sie sich bei ihrer Tätigkeit gegenüber ihren Auftraggebern und der Öffentlichkeit berufen können, um sie vor unzumutbaren oder unredlichen Anforderungen zu schützen, sowie
- den Auftraggebern und der Öffentlichkeit Kriterien vorzustellen, anhand derer sie die persönliche Qualifikation der Experten beurteilen und den formalen Qualitätsstandard von Umweltgutachten und umweltbezogenen Planungen bzw. Verfahren messen können.

Artikel 2. Adressaten, Qualitätserklärung und Unterzeichnerliste

- 2.1. Diese Konvention richtet sich an
 - a) Umweltgutachter (Sachverständige, die in umweltbezogenen Planungen oder Verfahren Gutachten, Untersuchungen, Studien oder sonstige Expertisen erstellen) und an
 - b) verfahrensbeteiligte Fachleute bzw. "Verfahrensbeiräte" (Fachleute, die in solchen Verfahren leitende, koordinierende oder öffentlich beratende Funktionen ausüben).
- 2.2. Jede Person, die den Voraussetzungen gemäß Art. 3 dieser Konvention entspricht, kann sich gegenüber allen Personen, die durch ihre Tätigkeit in umweltrelevanten Verfahren betroffen sind, zur Einhaltung der Verhaltensregeln dieser Konvention durch ihre Unterschrift rechtsverbindlich verpflichten (Qualitätserklärung). Sie dokumentiert damit ihre Entschlossenheit, ein Höchstmaß an Unabhängigkeit und Objektivität, an fachlicher und berufsethischer Seriosität sowie an verantwortlichem Umgang mit umweltrelevanten Fragestellungen zu gewährleisten. Die unterschriebenen Erklärungen werden beim Forum Österreichischer Wissenschaftler für Umweltschutz hinterlegt.
- 2.3. Mit der Unterzeichnung der Qualitätserklärung erklärt der Unterzeichner gegenüber allen Personen, die durch seine Tätigkeit in umweltrelevanten Verfahren betroffen sind, für Personen- und Sachschäden (nicht jedoch für bloße Vermögensschäden), die aus einer Nichteinhaltung der Qualitätserklärung erwachsen, zu haften.
- 2.4. Die bloße Feststellung der Einhaltung der Verhaltensregeln obliegt im Streitfall einem Schiedsgericht gemäß Art. 8 u.9. Jeder Umweltgutachter oder verfahrensbeteiligte Fachmann unterwirft sich diesbezüglich dem schiedsrichterlichen Verfahren (§ 577 ZPO).
- 2.5. Das Forum Österreichischer Wissenschaftler für Umweltschutz führt eine "Liste der Unterzeichner der Umweltgutachterkonvention". Es verpflichtet sich, jede Person auf deren Antrag in diese Liste einzutragen, wenn diese Person die persönlichen Voraussetzungen für den Status eines Fachmannes für ein bestimmtes Fachgebiet gemäß Art. 3 erfüllt sowie sich mit Unterschrift zur Einhaltung der Verhaltensregeln verpflichtet und die übrigen sie betreffenden Bestimmungen dieser Konvention anerkennt (und eine allfällige Eintragungsgebühr entrichtet) hat. Die Prüfung der persönlichen Voraussetzungen erfolgt durch Beauftragte des Forums. Das Forum verpflichtet sich weiters, einen Antragsteller bis längstens drei Monate nach Einlangen des Antrages über die erfolgte Eintragung bzw. über die Hinderungsgründe für die Aufnahme in die Liste zu verständigen.

- 2.6. Wer meint, zu unrecht nicht in die Liste eingetragen worden zu sein, kann das Vorliegen der Eintragungsvoraussetzungen durch ein Schiedsgericht prüfen lassen. Jeder Beitrittswerber zu dieser Konvention anerkennt mit seinem Antrag auf Eintragung in die Unterzeichnerliste hierfür die Zuständigkeit des Schiedsgerichtes gem. Art. 9 und unterwirft sich diesbezüglich dem schiedsrichterlichen Verfahren (§ 577 ZPO). Gelangt das Schiedsgericht zu einem positiven Ergebnis, ist der Beitrittswerber unverzüglich in die Liste einzutragen. Unterläßt der Beklagte (= das Forum) die fristgerechte Beschickung des Schiedsgerichtes gem. Art. 9.2., so ist der Beitrittswerber ebenfalls unverzüglich in die Liste einzutragen und hievon zu verständigen. Unterläßt der Kläger die Beschickung, so gilt der Antrag auf Eintragung in die Liste als zurückgezogen.
- 2.7. Die Liste enthält jeweils folgende Angaben: Name, Titel, Anschrift, Geburtsdatum, Berufsbezeichnung und ausgewiesene(s) Fachgebiet(e). Auf Wunsch des Einzutragenden können auch weitere Eintragungen hinsichtlich der Erreichbarkeit vorgenommen werden, wie z.B. Telefonnummer, Faxnummer o.ä. Der Unterzeichner stimmt ausdrücklich zu, daß seine personenbezogenen Daten der genannten Art im Sinne des Datenschutzgesetzes EDV-mäßig ermittelt, verarbeitet und übermittelt werden.
- 2.8. Die Liste kann innerhalb der Bürozeiten von jedermann eingesehen werden. Weiters wird sie periodisch in geeigneter Weise veröffentlicht und insbesondere den mit Umweltbelangen befaßten staatlichen Stellen zur Kenntnis gebracht.
- 2.9. Die Qualitätserklärung kann jederzeit widerrufen werden. Das Forum Österreichischer Wissenschaftler für Umweltschutz ist davon schriftlich zu verständigen. Ab Zugang des Widerrufs beim Forum erlöschen die Pflichten aus dieser Konvention für die Zukunft. Der Widerruf bewirkt eine Löschung der Eintragung in die Liste.
- 2.10. Das Forum Österreichischer Wissenschaftler für Umweltschutz ist berechtigt, von den Eintragungswerbern einen Kostenbeitrag zur Abdeckung seines Aufwandes einzuheben, dessen Höhe jährlich vom Vorstand des Forums autonom festgelegt werden kann. Jeder Beitrittswerber hat denjenigen Beitrag zu entrichten, der zum Zeitpunkt der Einreichung seines Antrages (Aufgabedatum) gültig ist. Der Beitrag wird mit dem Einlangen des Antrages beim Forum fällig und gebührt auch bei Nichteintragung mangels vorliegender Voraussetzungen.

Artikel 3. Persönliche Voraussetzungen für die Eintragung in die Unterzeichnerliste

Der Umweltgutachter oder verfahrensbeteiligte Fachmann hat nachstehenden persönlichen Voraussetzungen zu entsprechen:

- 3.1. Abgeschlossene, in Österreich anerkannte Ausbildung in dem für die Eintragung in die Unterzeichnerliste angeführten Fachgebiet und
- 3.2. öffentlich anerkannte Befähigung zur selbständigen Berufsausübung oder Habilitation oder gleichwertige Qualifikation auf seinem Fachgebiet. Wenn keine öffentlich anerkannte Befähigungsprüfung oder Habilitation vorliegt, gilt eine mindestens dreijährige hauptberufliche oder entsprechend längere nebenberufliche Praxis im Sinne des Art. 2.1. als gleichwertige Qualifikation.
- 3.3. Die Voraussetzungen gemäß Art. 3.1. oder Art. 3.2. können entfallen, wenn der Antragsteller eine schriftliche Bestätigung eines facheinschlägigen österreichischen Universitäts- bzw. Hochschulinstituts oder einer öffentlich-rechtlichen Forschungs- bzw. Lehrinstitution vorlegt, aus der hervorgeht, daß dieser auf seinem Fachgebiet umfassende Kenntnisse und Erfahrungen besitzt.

Zweiter Teil: VERHALTENSKODEX

Artikel 4. Allgemeine Verhaltensregeln

- 4.1. Der Umweltgutachter oder verfahrensbeteiligte Fachmann hat sowohl bei Ausübung seiner Tätigkeit und seines Berufes als auch außerhalb seiner Berufstätigkeit alles zu unterlassen, was das Vertrauen in seine Person und seine Sachverständigenfunktion schmälern könnte. Er hat die Ehre und das Ansehen seines Standes zu wahren.
- 4.2. Der Umweltgutachter oder verfahrensbeteiligte Fachmann ist zu Wahrhaftigkeit, Unabhängigkeit und Objektivität verpflichtet. Er muß sich in seinem Verhalten und sprachlichen Ausdruck um Objektivität und Unparteilichkeit bemühen.
- 4.3. Der Umweltgutachter oder verfahrensbeteiligte Fachmann hat dem Auftraggeber und den Verfahrensparteien unverzüglich und in jedem Stadium seiner Tätigkeit alle Gründe mitzuteilen, die seine Unabhängigkeit oder Objektivität fraglich erscheinen lassen können. Die Frage einer allfälligen Befangenheit hat der Sachverständige vor Auftragsannahme, und zwar auch ohne entsprechenden Hinweis seines Auftraggebers oder einer Partei oder eines Beteiligten, zu prüfen. Darüber hinaus hat der Umweltgutachter oder verfahrensbeteiligte Fachmann bei seiner Arbeit jeden Anschein einer Befangenheit zu vermeiden.
Gründe, die die volle Unbefangenheit eines Experten in Zweifel ziehen, liegen etwa dann vor, wenn er zu einer Partei oder einem Beteiligten verwandtschaftliche oder engere freundschaftliche oder enge geschäftliche Beziehungen hat, wenn mit einer Partei oder einem Beteiligten ein Streit besteht oder bestanden hat oder wenn der Sachverständige bereits früher im Auftrag einer Partei oder eines Beteiligten in dieser Sache tätig war.
- 4.4. Dem Umweltgutachter oder verfahrensbeteiligten Fachmann ist verboten, im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für sich oder andere Personen Zuwendungen oder Vergünstigungen zu fordern, anzunehmen oder sich versprechen zu lassen, die geeignet sein könnten, seine Objektivität zu beeinträchtigen, oder die nicht einer - etwa wegen ihrer Geringwertigkeit - nach allgemeiner Auffassung zu billigenden Gepflogenheit entsprechen. Er ist auch verpflichtet, alles in seiner Macht Stehende zu tun, um zu verhindern, daß solche Zuwendungen oder Begünstigungen von seinen Mitarbeitern oder Angehörigen entgegengenommen werden.

- 4.5. Liegen Gründe vor, die die ordnungsgemäße Auftragserfüllung hindern (z.B. Interessenkonflikt, wie etwa Ziviler Ungehorsam, in zeitlicher Hinsicht wegen Überlastung, in persönlicher Hinsicht wegen Beeinträchtigung der Gesundheit, Befangenheit oder unzureichender fachlicher Kompetenz für den konkreten Auftrag) hat der Umweltgutachter oder verfahrensbeteiligte Fachmann die Übernahme des Auftrages unter Darlegung des Hinderungsgrundes unverzüglich abzulehnen.
- 4.6. Der in die Unterzeichnerliste eingetragene Fachmann hat klar zu erkennen zu geben, in wessen und mit welchem Auftrag er tätig ist. Er hat auch, soweit es ihm möglich und zumutbar ist, dafür zu sorgen, daß seine Stellung diesbezüglich von seinem Auftraggeber oder von dritter Seite nicht unrichtig dargestellt wird.
- 4.7. Der Umweltgutachter oder verfahrensbeteiligte Fachmann hat bei seiner Tätigkeit die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Verfahrensökonomie zu beachten. Insbesondere hat er sich an den ihm erteilten Auftrag zu halten. Zweifel über den Umfang und Inhalt des Auftrages sind durch Rückfragen beim Auftraggeber aufzuklären und dessen diesbezügliche Weisungen (etwa durch eine Ergänzung oder Änderung des Auftrages) einzuholen.
- 4.8. Dem Umweltgutachter oder verfahrensbeteiligten Fachmann ist untersagt, Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse zu offenbaren oder zu verwerten, die ihm ausschließlich aus seiner Tätigkeit als Umweltgutachter oder verfahrensbeteiligter Fachmann bekanntgeworden sind.
- 4.9. Wenn von seinem Auftraggeber oder von dritter Seite trotz Aufforderung zur Richtigstellung unrichtige Behauptungen über seine Tätigkeit oder deren Ergebnisse aufgestellt werden, ist der Umweltgutachter oder verfahrensbeteiligte Fachmann berechtigt und verpflichtet, diese Behauptungen in geeigneter Weise und in einem angemessenen Zeitraum selbst richtigzustellen. Er hat diesen Vorbehalt vor Übernahme des Auftrages dem Auftraggeber mitzuteilen und als Vertragsbestandteil zu vereinbaren.

Artikel 5. Besondere Verhaltensregeln für umweltbezogene Bearbeitungen

- 5.1. Der Umweltgutachter oder verfahrensbeteiligte Fachmann hat, soweit es ihm möglich und zumutbar ist, auf eine vollständige und ganzheitliche Bearbeitung umweltbezogener Fragestellungen hinzuwirken.
- 5.2. Wenn erkennbar ist, daß ein Auftrag in erster Linie dazu dient, ein Verfahren, Projekt oder Produkt wahrheitswidrig darzustellen, ist er abzulehnen.

- 5.3. Wenn der Umweltgutachter oder verfahrensbeteiligte Fachmann erkennt, daß für die Fragestellung bedeutende Umstände weder von seinem Auftrag umfaßt sind noch von anderer Seite ausreichend behandelt werden, ist er verpflichtet, den Auftraggeber darauf aufmerksam zu machen.
- 5.4. Erkennt der Umweltgutachter oder verfahrensbeteiligte Fachmann, daß die Behandlung wichtiger umweltrelevanter Fragen vom Auftraggeber vermieden oder verhindert wird (z.B. um nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt zu verschleiern), oder gerät er während der Auftragsstätigkeit in einen Gewissenskonflikt, hat er den Auftrag abzulehnen bzw. alles Zumutbare zu unternehmen, um von seinen Vertragsverpflichtungen entbunden zu werden.

Artikel 6. Fachliche und methodische Grundsätze

- 6.1. Der Umweltgutachter oder verfahrensbeteiligte Fachmann ist zur ständigen Weiterbildung auf seinem Tätigkeitsgebiet verpflichtet.
- 6.2. Der Umweltgutachter oder verfahrensbeteiligte Fachmann hat seine übernommenen Verpflichtungen bei jeder Sachverständigentätigkeit, in wessen Auftrag sie auch immer erfolgt, sorgfältig und gewissenhaft einzuhalten. Er hat daher sowohl in Verfahren bei Verwaltungsbehörden oder Gerichten, aber auch als Privatgutachter oder privater Auftragnehmer die Gegenstände des Augenscheines sorgfältig zu untersuchen, die gemachten Wahrnehmungen aus Augenschein und Aktenlage wahrheitsgetreu und vollständig anzugeben sowie den Befund und das Gutachten oder seinen Bericht nach bestem Wissen und Gewissen und nach dem Stand der Wissenschaft, der Technik oder seines Fachgebietes zu erstellen.
- 6.3. Der Umweltgutachter hat bei der Erstellung von Gutachten streng zwischen erhobenen Tatsachen bzw. Informationen (Befund) und den daraus gezogenen Schlüssen bzw. Empfehlungen (eigentliches Gutachten) zu unterscheiden und diese Unterscheidung in seiner Expertise auch deutlich erkennbar zu machen. Die Herkunft der erhobenen Befunde ist genau und nachvollziehbar anzugeben. Die Untersuchungs- und Bewertungsmethoden sind so ausführlich zu beschreiben, daß eine Einschätzung der damit erzielten Aussagesicherheit möglich ist. Die Schlußfolgerungen und Empfehlungen müssen aus dem Befund schlüssig hergeleitet werden und dürfen den Denkgesetzen und allgemeinen Erfahrungen nicht widersprechen. Nicht nachvollziehbar herleitbare Aussagen, wie z.B. persönliche Erfahrungen, müssen als solche ausdrücklich bezeichnet werden. Für die Öffentlichkeit bestimmte Gutachten oder Berichte sollen auch bei schwierigen Themen nach Möglichkeit in allgemein verständlicher Form abgefaßt sein.

- 6.4. Der Sachverständige hat den Auftraggeber in seinem Gutachten (seinem Bericht, seiner Expertise) anzuführen.
- 6.5. Der Umweltgutachter oder verfahrensbeteiligte Fachmann hat bei seinen Tätigkeiten die Rechte von Parteien oder sonstigen Personen zu respektieren. Wird er an der Durchführung von notwendigen Arbeiten (z.B. Erhebungen) gehindert, hat er darüber unverzüglich seinem Auftraggeber zu berichten.
- 6.6. Der Umweltgutachter oder verfahrensbeteiligte Fachmann hat zu prüfen, ob er den ihm erteilten Auftrag innerhalb der festgesetzten Frist erfüllen kann. Wenn die sachkundige Durchführung innerhalb der festgesetzten Frist nicht möglich erscheint, hat er dies dem Auftraggeber mitzuteilen und gegebenenfalls den Auftrag abzulehnen.
- 6.7. Der Umweltgutachter oder verfahrensbeteiligte Fachmann hat die für seine Tätigkeit festgesetzten Fristen einzuhalten. Unvermeidbare Fristüberschreitungen hat er dem Auftraggeber sofort bei Bekanntwerden des Verzögerungsgrundes - jedenfalls vor Ablauf der Frist - mit einem begründeten Ersuchen um Fristverlängerung mitzuteilen. Wird diesem Ersuchen nicht stattgegeben und ist dadurch eine ordnungsgemäße Bearbeitung nicht möglich, hat er einen diesbezüglichen Hinweis in sein Gutachten (seinen Bericht) aufzunehmen.
- 6.8. Der Umweltgutachter oder verfahrensbeteiligte Fachmann hat vor Auftragsübernahme zu prüfen, ob er für seine Tätigkeit die erforderliche Kompetenz besitzt. Im Zweifelsfall hat er die Übernahme des Auftrages abzulehnen. Bestehen Zweifel für einzelne Teile des Auftrages oder ergeben sich während der Bearbeitung solche Zweifel, ist der Auftraggeber darüber zu informieren und ihm die Beiziehung eines weiteren Experten (Einholung eines Hilfgutachtens) vorzuschlagen. Wenn der Auftraggeber diesem Vorschlag nicht folgt und deshalb eine ordnungsgemäße Bearbeitung zur Gänze oder teilweise nicht möglich erscheint, ist ein entsprechender Hinweis in den Bericht oder das Gutachten aufzunehmen.
- 6.9. Der Umweltgutachter oder verfahrensbeteiligte Fachmann hat den ihm erteilten Auftrag unter seiner persönlichen Verantwortung auszuführen. Die Heranziehung von seiner Aufsicht unterstehenden Mitarbeitern ist zulässig. Die bloße Unterfertigung der unkontrollierten, selbständigen Arbeit von anderen Personen (z.B. durch den Institutsleiter oder Sachverständigen) ist unstatthaft.
- 6.10. Im Fall der Heranziehung von wissenschaftlichen Mitarbeitern hat der Umweltgutachter oder verfahrensbeteiligte Fachmann in seinen Berichten oder Gutachten deren Namen und die von ihnen bearbeiteten Aufgaben bzw. Fachbereiche anzugeben.

Artikel 7. Verhalten gegenüber Kollegen und im Wirtschaftsleben

- 7.1. Der Umweltgutachter oder verfahrensbeteiligte Fachmann hat gegenüber anderen Personen in vergleichbarer Funktion den Grundsatz der Kollegialität zu wahren. Un-sachliche oder persönlich herabsetzende Kritik an solchen Personen oder deren Leistungen ist zu unterlassen.
- 7.2. Auffällige Werbung unter Hervorhebung der Eigenschaft als anerkannter Umweltgutachter bzw. verfahrensbeteiligter Fachmann oder die Erwähnung dieser Eigenschaft in einer Unternehmens- oder Warenbezeichnung ist untersagt. Die bloß informative Mitteilung ohne reklamehafte Hervorhebung ist jedoch erlaubt. Zur Unterscheidung von Experten, die die gegenständliche Qualitätserklärung nicht unterzeichnet haben, darf in angemessener Weise auf die Eintragung in die Liste hingewiesen werden. Dieser Hinweis muß das Fachgebiet der Eintragung in die Liste genau bezeichnen (z.B.: "eingetragen in die beim Forum Österreichischer Wissenschaftler geführte Liste der Unterzeichner der Umweltgutachterkonvention für das Fachgebiet ...")
- 7.3. Der Umweltgutachter oder verfahrensbeteiligte Fachmann hat für seine Tätigkeit die seinem Berufsstand entsprechenden, jedenfalls aber angemessene Honorare zu verrechnen, welche auch eine angemessene Entlohnung für Mitarbeiter berücksichtigt. Ein allfälliger Verzicht auf ein seiner Qualifikation entsprechendes persönliches Honorar aus Gründen geringer finanzieller Leistungsfähigkeit des Auftraggebers ist zulässig, darf aber keine Qualitätsminderung der Leistung begründen. Als allgemeine Grundlage für die Honorarbemessung sind die Honorarrichtlinien für Ziviltechniker heranzuziehen, sofern für den jeweiligen Berufsstand keine besonderen Bestimmungen bestehen. Der Auftraggeber ist bei Übernahme des Auftrages auf die Grundlagen der Honorarbemessung und - soweit abschätzbar - auf die ungefähr zu erwartenden Kosten hinzuweisen.

Dritter Teil: SCHIEDS- und ÄNDERUNGSVERFAHREN, VERWALTUNG

Artikel 8. Schiedsrichterliche Überwachung der Einhaltung der Verhaltensregeln

8.1. Erhebt ein Konventionspartner oder eine Person, die von der Tätigkeit des Umweltgutachters oder verfahrensbeteiligten Fachmannes in einem umweltrelevanten Verfahren betroffen ist, gegen einen in die Liste eingetragenen Fachmann den Vorwurf, daß er diese Verhaltensregeln nicht eingehalten hat, kann er die Einberufung eines Schiedsgerichtes gem. 9.1. begehren. Dieses Schiedsgericht hat ausschließlich über die Berechtigung der erhobenen Vorwürfe zu befinden und gegebenenfalls Sanktionen gem. 8.4. zu verhängen.

Unterläßt der Beklagte die Bestellung seines Schiedsrichters in das Schiedsgericht gem. 9.2., so ist seine Qualitätserklärung bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die erhobenen Vorwürfe aufgehoben, was die Streichung aus der Liste zur Folge hat. Unterläßt der Kläger die Bestellung seines Schiedsrichters, gilt die Klage als zurückgezogen.

8.2. Betreffen die erhobenen Vorwürfe oder Ansprüche nicht die Bestimmungen dieser Konvention oder sind sie offenbar unbegründet, ist die Klage abzuweisen.

8.3. Im Urteil des Schiedsgerichtes ist festzustellen, ob Klagslegitimation vorliegt und die gegenständlichen Verhaltensregeln hinsichtlich der erhobenen Vorwürfe eingehalten wurden oder nicht. Es hat den Tatbestand und gegebenenfalls die nicht eingehaltene(n) Bestimmung(en) genau zu bezeichnen. Es ist auch der Grad des Verschuldens festzustellen (kein Verschulden, entschuld bare Fehlleistung, leichte oder schwere Fahrlässigkeit, Vorsatz).

8.4. Wird eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Übertretung der Verhaltensregeln festgestellt, ist die Qualitätserklärung des Beklagten aufgehoben und seine Eintragung in die Liste zu streichen. Je nach Schwere der Übertretung kann das Schiedsgericht einen Zeitraum beschließen, nach dessen Ablauf die Qualitätserklärung wieder erneuert werden kann. Dieser Zeitraum darf nur bei rechtskräftiger strafgerichtlicher Verurteilung, die in Verbindung mit dem gegenständlichen Schiedsverfahren steht, drei Jahre überschreiten. Nach Ablauf des beschlossenen Zeitraumes und neuerlicher Vorlage der Qualitätserklärung ist der Betreffende wieder in die Liste aufzunehmen.

8.5. Gewaltfreier Ziviler Ungehorsam ist nicht als Übertretung der Verhaltensregeln anzusehen und daher kein Grund für eine Streichung aus der Liste.

- 8.6. Auf Verlangen der obsiegenden Partei kann das Schiedsgericht beschließen, daß das Urteil auf Kosten der unterlegenen Partei in geeigneter Weise veröffentlicht wird. Dabei sind die Vermögensverhältnisse dieser Partei und die Schwere der Übertretungen oder der ungerechtfertigt erhobenen Vorwürfe zu berücksichtigen.

Artikel 9. Schiedsrichterliches Verfahren

- 9.1. Das für Rechtsstreitigkeiten gem. Art. 2.4. und 2.6. dieser Konvention vorgesehene Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern, von denen je einer von den beiden Parteien zu bestellen ist, während der dritte von diesen bestellten Schiedsrichtern als Vorsitzender gewählt wird. Es hat nach den Bestimmungen der Zivilprozeßordnung (§ 587ff) zu verfahren und entscheidet mit Mehrheit.
- 9.2. Das Begehren auf Einberufung eines Schiedsgerichtes ist unter Angabe des Beklagten und des Inhaltes der Klage an das Forum Österreichischer Wissenschaftler für Umweltschutz zu richten. Dieses hat daraufhin binnen zwei Wochen den Beklagten über die Klage zu informieren und ihn und den Kläger schriftlich aufzufordern einen Schiedsrichter zu bestellen, und diesen dem Forum unter Beifügung der Annahmeerklärung des Bestellten bis spätestens sechs Wochen nach zugestellter Aufforderung bekanntzugeben. Ist das Forum selbst Partei, hat es binnen sechs Wochen nach Einlangen des Begehrens seinen Schiedsrichter zu bestellen.

Wird die Einberufung eines Schiedsgerichtes von einer Person begehrt, die nicht den Unterzeichnern der Umweltgutachter-Konvention angehört, hat das Forum diesem Begehren nur dann nachzukommen, wenn diese Person ausdrücklich erklärt, daß sie die Zuständigkeit des Schiedsgerichtes anerkennt und sich dem schiedsrichterlichen Verfahren unterwirft (Beitritt zum Schiedsvertrag).

Binnen zwei Wochen nach Nominierung der Schiedsrichter beider Parteien beim Forum hat dieses die beiden Schiedsrichter einander und den Parteien bekanntzugeben und beide Schiedsrichter aufzufordern, bis spätestens acht Wochen nach zugestellter Aufforderung eine dritte Person (tunlichst einen Rechtskundigen) zum Vorsitzenden zu wählen und dem Forum schriftlich bekanntzugeben. Diese Bekanntgabe muß von allen drei Schiedsrichtern unterzeichnet sein und gilt dann als erfolgte Konstituierung des Schiedsgerichtes.

Im Falle des Rücktrittes gem. § 579 ZPO oder bei unvermeidlichem Wegfall aus anderem Grunde oder wegen Ablehnung eines Schiedsrichters gem. § 586 ZPO hat das Forum die entsprechenden Schritte mit o.a. Fristen bis zur Konstituierung des Schiedsgerichtes zu wiederholen.

- 9.3. Bezüglich der in 9.2. festgelegten Regelungen verzichten die Parteien auf die Anwendung der entsprechenden Bestimmungen des § 581 ZPO.
- 9.4. Ist die Konstituierung des Schiedsgerichtes gemäß 9.2. nicht innerhalb der dort angegebenen Frist erfolgt, weil sich die von den Parteien bestellten Schiedsrichter nicht auf die Person des Vorsitzenden einigen konnten, so ist der Vorsitzende binnen weiterer sechs Wochen vom Forum zu bestellen, sofern das Forum nicht selbst Partei ist. Ist das Forum jedoch Partei, so gelten die diesbezüglichen Bestimmungen des § 582 ZPO (Bestellung durch das zuständige öffentliche Gericht auf Antrag einer Partei oder eines der von den beiden Parteien bestellten Schiedsrichters).
- 9.5. Die Verhandlungen des Schiedsgerichtes sind in der Hauptstadt jenes Bundeslandes abzuhalten, in dem der Beklagte seinen ordentlichen Wohnsitz hat, sofern sich nicht die Parteien auf einen anderen Ort einigen.
- 9.6. Die Unterbrechung eines Schiedsverfahrens in jedem Stadium kann vom Schiedsgericht beschlossen werden, wenn dieses Gegenstand eines verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Strafverfahrens ist. In einem solchen Fall ruht das Schiedsverfahren bis zum rechtskräftigem Abschluß des Strafverfahrens. Die Streitparteien sind berechtigt, Vergleiche zu schließen oder die Beendigung bzw. das Ruhen des Verfahrens zu vereinbaren.
- 9.7. Das Urteil des Schiedsgerichtes ist zu begründen.
- 9.8. Gegen das Urteil des Schiedsgerichtes ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.
- 9.9. Das Urteil ist unverzüglich vom Schiedsgericht dem Forum österreichischer Wissenschaftler für Umweltschutz mitzuteilen. Dieses hat ggf. die Streichung aus der Liste vorzunehmen.
- 9.10. Der Ersatz der Kosten richtet sich nach den Bestimmungen der Zivilprozeßordnung.

Artikel 10. Änderung des Konventionsinhaltes

- 10.1. Eine Änderung des Konventionsinhaltes erfordert die Zustimmung der Mehrheit der in die Liste der Unterzeichner der Konvention eingetragenen Personen und die Approbation durch das Forum Österreichischer Wissenschaftler für Umweltschutz, sofern Verpflichtungen des Forums betroffen sind.

Als Antrag auf Abänderung gilt, wenn mindestens fünf in die Unterzeichnerliste eingetragene Personen einen konkreten Änderungswunsch schriftlich beim Forum einbringen, oder wenn das Forum einen solchen Änderungsantrag beschließt.

- 10.2. Bildet die Zahl der Antragsteller aus dem Kreise der Eingetragenen nicht die Mehrzahl aller Eingetragenen, so ist die mehrheitliche Zustimmung mittels einer schriftlichen und geheimen Urabstimmung festzustellen.
- 10.3. Das Forum Österreichischer Wissenschaftler für Umweltschutz hat eine Änderung des Konventionsinhaltes binnen zwei Wochen nach Beurkundung eines positiven Ergebnisses der Urabstimmung allen in die Unterzeichnerliste eingetragenen Personen schriftlich mitzuteilen. Die Änderung wird sechs Wochen nach Beurkundung des positiven Abstimmungsergebnisses rechtswirksam.

Artikel 11. Rechte und Pflichten des Forums Österreichischer Wissenschaftler für Umweltschutz

11.1. Das Forum hat dafür Sorge zu tragen, daß die in den entsprechenden Artikeln (in Klammern angeführt) bereits näher spezifizierten Agenden dieser Konvention vollzogen werden:

- Entgegennahme der Anträge auf Beitritt zur Konvention, Prüfung der persönlichen Voraussetzungen der Beitrittswerber, Eintragung in die "Liste der Unterzeichner der Umweltgutachterkonvention" und Verständigung der Beitrittswerber darüber (2.5., 2.7.).
- Streichung aus der Liste aufgrund erfolgten Widerrufs der Qualitätserklärung einer eingetragenen Person oder auf Beschluß des Schiedsgerichtes (2.9., 8.4.).
- Verwahrung der Qualitätserklärungen der der Konvention beigetretenen Personen (2.2.).
- Evidenthaltung, gezielte Bekanntmachung und periodische Veröffentlichung der Liste (2.8.) - samt dem Text der Konvention.
- Aufforderung zur Konstituierung eines Schiedsgerichtes und Beschickung desselben, wenn das Forum beklagte Partei ist (9.2., 9.4.).
- Durchführung einer Urabstimmung bei gewünschten Änderungen des Konventionstextes und Approbation von Änderungen - soferne Verpflichtungen des Forums betroffen sind - sowie Verständigung der eingetragenen Personen davon (10.1.-10.3.).

11.2. Das Forum Österreichischer Wissenschaftler für Umweltschutz ist berechtigt, von den Beitrittswerbern einen Kostenbeitrag zur Abdeckung seines Aufwandes einzuheben (2.10.).

11.3. Bei Zurücklegung der Verwalterfunktion hat das Forum eine Kündigungsfrist von sechs Monaten einzuhalten.

MOTIVENBERICHT

Umweltuntersuchungen und Umweltgutachten sind in zunehmender Weise Bestandteil der Planung und Vorbereitung verschiedenster Vorhaben oder der Überprüfung der Umweltauswirkungen bestehender Einrichtungen, Abläufe oder Produkte. Hier ist insbesondere die Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVP-G und die Umweltzertifizierung von Betrieben nach dem EG-Recht (EMAS-Verordnung) zu nennen.

In der Vergangenheit wurden Umweltgutachten immer wieder mißbraucht, um umweltschädlichen Vorhaben zum Durchbruch zu verhelfen oder in der Öffentlichkeit fälschlicherweise den Eindruck zu erwecken, bestimmte Projekte oder Produkte seien "umweltverträglich". Dabei ist es auch vorgekommen, daß Gutachter oder verfahrensbeteiligte Fachleute unredlich gehandelt haben oder aufgrund mangelnder fachlicher Qualifikation eine unrichtige Darstellung von Umweltauswirkungen begünstigten.

Solche Vorkommnisse haben der Umwelt, aber auch dem Ansehen der Wissenschaften und der Experten schweren Schaden zugefügt.

Die österreichische Rechtsordnung gibt in vielen Fällen erwiesenermaßen keine ausreichende Handhabe, gegen den Mißbrauch von Gutachten und Fachleuten wirksam einzuschreiten. Auch ist es der interessierten oder betroffenen Öffentlichkeit vielfach nicht möglich, derartige Mißbräuche zu erkennen und das Qualitätsniveau von Gutachten und Expertenhandlungen anhand konkreter Normen zu beurteilen.

In beträchtlichen Teilen der Bevölkerung hat sich demgemäß die Meinung verbreitet, daß Fachleute prinzipiell "käuflich" und die Ergebnisse ihrer Untersuchungen großteils von den Interessen der Auftraggeber oder nicht legitimierter, aber einflußreicher Gruppen oder Personen bestimmt seien.

Es ist daher die Zielsetzung, solchen Mißständen vorzubeugen, und zwar durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen einem größeren Personenkreis, der auch jederzeit erweitert werden kann, mit dem die Partner verbindliche Verpflichtungen eingehen, nicht nur gegenseitig, sondern auch nach außen. In Analogie zu derartigen zwischenstaatlichen Vereinbarungen schlagen wir daher den Terminus Konvention vor. Das Forum, in dessen Grundsatzerklärung die Sicherung des Qualitätsniveaus umweltrelevanter Expertentätigkeit und die Verhinderung von Mißbräuchen Bestandteil sind, ist darin ein Vertragspartner besonderer Art (Verwalter), welcher für die vertragsgemäße Abwicklung der diversen vorgesehenen Verfahren verantwortlich ist.

In Österreich regeln die Zulassungsbedingungen für diverse hochqualifizierte Berufszweige eingehend die fachliche Qualifikation für die Berufsausübung. Für einige Berufe und berufsähnliche Funktionen gelten auch verbindliche ethische Normen. Dazu zählen z.B. die allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen, die Ziviltechniker und die Ärzte. Es fehlen

jedoch spezifische Richtlinien für das Verhalten bei umweltbezogener Expertentätigkeit. Diese Lücke soll durch diese Konvention geschlossen werden.

Die in dieser Konvention festgelegten Verhaltensregeln wurden in weitgehender Anlehnung an die Standesregeln der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen erarbeitet. In erster Linie maßgebend dafür war, daß der hohe öffentliche Qualitätsanspruch an die Tätigkeit und die persönliche Integrität von Umweltfachleuten ebenso wie bei den Gerichtssachverständigen eine Normierung erfordert, die über die bestehenden gesetzlichen Verpflichtungen hinausreicht. Weiters haben sich die Standesregeln der Gerichtssachverständigen bewährt und zu einer Anhebung des Ansehens des Sachverständigenstandes beigetragen. Eine solche Entwicklung wird auch von dieser Konvention erwartet.

Darüber hinaus erhoffen wir uns, daß der Gesetzgeber unsere Initiative aufgreift und den Verhaltenskodex der Konvention soweit wie möglich gesetzlich normiert. Wir sind optimistisch, daß die vorliegenden Verhaltensregeln und Grundsätze in der Öffentlichkeit soviel Anklang finden, daß ein entsprechender gesellschaftlicher Druck in Richtung einer gesetzlichen Regelung entsteht. Zumindest erwarten wir, daß staatliche oder staatsnahe Körperschaften sich in zunehmendem Maße solcher Fachleute bedienen, die freiwillig dieser Konvention beigetreten sind.

Das Forum Österreichischer Wissenschaftler für Umweltschutz erhofft weiters, daß durch das Wirken der beigetretenen Fachleute im Sinne dieser Konvention Druck in der Richtung entsteht, daß Gutachten in verstärktem Maß öffentlich zugänglich gemacht werden und insbesondere dem kritischen Diskurs der einschlägigen Fachwelt ausgesetzt werden, um durch einen solchen Kontrollmechanismus größere Nachvollziehbarkeit von auf Gutachten gestützte behördliche Entscheidungen zu erreichen.

Die vorliegende Konvention bestimmt jedoch nicht die für bestimmte Disziplinen erforderliche spezifische fachliche Qualifikation. Es ist aber daran gedacht, in Zukunft auch fachspezifische Anforderungsprofile zu erstellen.

Die Umweltgutachterkonvention wurde von einer Arbeitsgruppe aus Wissenschaftlern unterschiedlicher Fachgebiete und beruflicher Stellung, die selbst als Gutachter oder verfahrensbeteiligte Fachleute tätig sind, erarbeitet und von namhaften Rechtsexperten geprüft sowie vom Vorstand des Forums begleitet und unterstützt.

Ferner erfolgte eine kartellrechtliche Prüfung durch Experten von der Wirtschaftskammer Österreich. Diese sehen in der Konvention keine Absprache im Sinne des Kartellgesetzes, denn Vereinbarungen, die darauf abzielen, die Qualität eines Produktes zu erhöhen, sind üblich und statthaft (siehe ISO 9000).

Zu 2.1.

Als "Gutachten, Untersuchungen, Studien und Expertisen" im Sinne von lit.a. gelten alle fachlichen Aussagen, die dazu bestimmt sind, oder aufgrund ihrer Darstellung oder Übermittlung dazu bestimmt erscheinen, daß sich Behörden oder Gerichte bei ihren Entscheidungen, oder Planungsträger bei ihren Planungen, oder die Öffentlichkeit bei ihrer Meinungsbildung darauf stützen.

In zunehmendem Ausmaß werden Fachleute nicht nur zur Erstellung von Expertisen herangezogen. Die Komplexität von Umweltuntersuchungen macht es oft notwendig, daß Fachleute auch die Prozeßmoderation, Koordination oder Gesamtleitung von Verfahren oder Verfahrensbestandteilen übernehmen (verfahrensbeteiligte Fachleute bzw. "Verfahrensbeiräte"). In solchen Fällen wird von den damit befaßten Experten über das notwendige breite Fachwissen hinaus meist auch ein Verständnis interdisziplinärer Zusammenhänge, eine gewisse Rechtskundigkeit und ein Verständnis für gruppensdynamische oder psychologische Vorgänge erwartet. Die hohe Verantwortung, die mit derartigen Aufgaben verbunden ist, macht es notwendig, auch für diese Tätigkeiten allgemeine Verhaltensregeln aufzustellen.

Hinsichtlich der "Umweltbezogenheit" wird sinngemäß auf das Bundesverfassungsgesetz über den Umfassenden Umweltschutz (BGBl. 1989) verwiesen.

Zu 2.2. und 2.3.

Es ist ausdrücklich zu betonen, daß jedermann, der den Voraussetzungen entspricht - nicht nur Mitglieder des Forums österreichischer Wissenschaftler für Umweltschutz - eingeladen ist, der Konvention beizutreten. Um die Entschlossenheit zur Einhaltung der Bestimmungen der Konvention auch nach außen zu dokumentieren, muß jedoch die persönliche Verantwortung betont und eine Sanktionsmöglichkeit gegeben sein. Die Verpflichtung erfolgt daher als zivilrechtlicher Akt der Selbstbindung (Vertrag).

Zu 2.3.

Die persönliche Verantwortung und Bindungswirkung wird durch die persönliche Haftungsverpflichtung unterstrichen. Jedem Betroffenen soll es möglich sein, die Verwirklichung der eingegangenen Verpflichtung notfalls auch gerichtlich durchzusetzen.

Die Überwälzung persönlicher Haftungsverpflichtungen auf den Auftraggeber oder die Öffentliche Hand ist unstatthaft. Dies soll das Abschieben von Verantwortung verhindern. Der Abschluß einer Haftpflichtversicherung ist jedoch zulässig und schon aus Gründen der Sicherheit für Auftraggeber oder andere Betroffene wünschenswert.

Der Ausschluß einer Haftung für bloße Vermögensschäden soll ein unverhältnismäßig hohes Haftungsrisiko und ein unzumutbares Prozeßrisiko durch Klagen mit extrem hohem Streitwert

verhindern. Schon mit der Androhung einer derartigen Klage könnten Sachverständige von finanzkräftigen Interessenten - auch ungerechtfertigterweise - unter Druck gesetzt werden. Eine solche Vorgangsweise könnte die Unabhängigkeit der Fachleute beeinträchtigen und wäre im Sinne dieser Konvention daher unerwünscht.

Diese Bestimmung soll auch den Umweltexperten in Erinnerung rufen, daß sie als Sachverständige schon jetzt umfangreichen Haftungsverpflichtungen nach dem Bürgerlichen Recht, in bestimmten Fällen auch nach anderen Bestimmungen unterliegen. Vielen Fachleuten ist leider nur unzureichend bewußt, daß sie für die Ergebnisse ihrer Arbeit und deren Folgen persönlich haften. Somit stellt die Unterzeichnung dieser Konvention nur eine geringfügige Ausweitung des bereits gesetzlich vorgegebenen Haftungsumfanges dar. Ein bedeutender Teil der Umweltexperten wird die Last dieser zusätzlichen Verpflichtung leicht tragen, weil die darin enthaltenen Bestimmungen schon bisher für sein Verhalten maßgebend waren.

Es ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, daß die gesetzliche Haftungsverpflichtung selbständiger oder privat beschäftigter Sachverständiger weiter geht, als jene von Amtssachverständigen. Während letztere aus rechtlichen Gründen nur indirekt im Wege der Amtshaftung haften, schlägt das Haftungsrisiko auf die selbständigen oder privat beschäftigten Experten direkt durch.

Nach unserer Rechtsauffassung tragen jedoch auch Amtssachverständige, die der Konvention beitreten, für die Einhaltung der daraus erwachsenden besonderen Verpflichtungen insoweit eine über die Amtshaftung hinausgehende, direkte und persönliche Haftung. Die Unterzeichnerliste soll daher auch Auskunft darüber geben, welche Amtssachverständigen bereit sind, über die Amtshaftung hinaus freiwillig direkt und persönlich Verantwortung zu tragen. Damit soll insbesondere die Qualität von Amtssachverständigengutachten in Verwaltungsverfahren gefördert werden.

Zu 2.4.

Mit der Unterzeichnung dieser Bestimmung ist hinsichtlich der Zuständigkeit des Schiedsgerichtes die Voraussetzung der Schriftform im Sinne des § 577 ZPO erfüllt.

Zu 2.6.

Diese Bestimmung zielt darauf ab, Benachteiligungen zu verhindern und Beitrittswerbem die Möglichkeit zur Prüfung der Eintragungsvoraussetzungen durch ein Schiedsgericht zu gewähren. Da die Bewerbung grundsätzlich jedermann zusteht, erscheint es auch notwendig, rechtsverbindlich zum Ausdruck zu bringen, daß eine Bevorzugung bestimmter Bewerber (z.B. Mitglieder des Forums Österreichischer Wissenschaftler für Umweltschutz) weder beabsichtigt noch praktisch möglich ist.

Zu 2.7. und 2.8.

Mit der Publikation der Unterzeichnerliste wird der Öffentlichkeit eine Möglichkeit gegeben, Fachleute, die sich zur Einhaltung der Verhaltensregeln verpflichtet haben, von anderen zu unterscheiden. Sie soll Auftraggebern eine praktikable Möglichkeit bieten, für bestimmte Fachgebiete oder Aufgabenstellungen Fachleute auszuwählen, die der Konvention beigetreten sind.

Die ausdrückliche Zustimmung zur EDV-mäßigen Ermittlung, Verarbeitung und Weiterleitung personenbezogener Daten ist aufgrund des Datenschutzgesetzes erforderlich.

Zu 2.9.

Dem Grundsatz der Freiwilligkeit der Qualitätserklärung wird auch dadurch Rechnung getragen, daß sie jederzeit - aus welchen Gründen auch immer, oder auch ohne Begründung - widerrufen werden kann. Die Verpflichtung endet jedoch erst nach Einlangen des Widerrufs beim Forum österreichischer Wissenschaftler für Umweltschutz. Ein Widerruf bewirkt nicht eine rückwirkende Entbindung von den Verpflichtungen.

Zu 2.10.

Die Pflichten des Forums (vgl. Art. 11) verursachen einen administrativen Aufwand. Es erscheint daher nur recht und billig, den Eintragungswerbern eine angemessene und möglichst kostendeckende Eintragungsgebühr aufzuerlegen. Die Festlegung der Beitragshöhe auf jene, die zum Zeitpunkt des Einlangens des Antrages beim Forum gültig ist, soll verhindern, daß bestimmte Beitrittswerber willkürlich durch massive Erhöhung der Gebühr zur Zurückziehung des Antrages gezwungen werden. Da durch die Prüfung eines eingelangten Antrages dem Forum ein Aufwand entsteht, ist die Gebühr auch bei Nichteintragung mangels erforderlicher Voraussetzungen zu entrichten.

Zu 3.

Dieser Abschnitt regelt die persönlichen Voraussetzungen, denen sich der Umweltgutachter oder verfahrensbeteiligte Fachmann zu unterwerfen hat, wenn er in die Liste eingetragen werden will. Die Prüfung der Voraussetzungen erfolgt nicht in inhaltlicher, sondern lediglich in formaler Hinsicht. Es wird nicht angestrebt, über die unabdingbaren Grundvoraussetzungen hinaus die rein fachliche Qualifikation festzustellen. Es wird nämlich davon ausgegangen, daß der Nachweis einer Berufsausübungsberechtigung oder Lehrbefugnis oder eine mehrjährige fachbezogene Berufspraxis die fachliche Eignung weitgehend sicherstellt.

Zu 3.1.

Die abgeschlossene Berufsausbildung muß nicht in Form eines Universitäts- oder Hochschulstudiums erworben worden sein. Die Eintragung in die Unterzeichnerliste soll damit allen mit Umweltbelangen befaßten Fachleuten ermöglicht werden. Um Mißbräuche zu vermeiden, werden nur in Österreich gesetzlich anerkannte Berufsausbildungen anerkannt.

Beispiele für den Nachweis der fachlichen Ausbildung sind u.a. Universitätsdiplome, Abschlußzeugnisse berufsbildender höherer oder mittlerer Schulen, Lehrabschlußzeugnisse, Zeugnisse über den erfolgreichen Abschluß von Hochschullehrgängen (wie z.B. Aufbaustudium Technischer Umweltschutz), Zeugnisse über die erfolgreiche Absolvierung von Lehrgängen der Wirtschaftsförderungs- bzw. Berufsförderungsinstitute (WIFI, BFI).

Das für die Eintragung angeführte Fachgebiet muß durch den Ausbildungsnachweis zur Gänze abgedeckt werden. Im Zweifelsfall sind die Lehrpläne oder andere gesetzliche Vorschriften für eine Beurteilung heranzuziehen.

Zu 3.2.

Grundsätzlich gilt eine mindestens dreijährige hauptberufliche Praxis als Voraussetzung. Eine nebenberuflich erworbene Praxis gilt dann als gleichwertig, wenn ihre Gesamtdauer einer dreijährigen hauptberuflichen Praxis entspricht. Z.B. müßte ein halbbeschäftigter Abfalltechniker eine mindestens sechsjährige Berufspraxis nachweisen, um den Eintragungsvoraussetzungen zu entsprechen. Die Praxis muß im Sinne von Pkt. 2.1. als Umweltgutachter oder verfahrensbeteiligter Fachmann erworben worden sein, wenn der Eintragungswerber keine Habilitation oder keinen öffentlich anerkannten Berufsbefähigungsnachweis vorweisen kann.

Beispiele für den Nachweis gemäß Pkt. 3.2. sind u.a. Bestätigungen über die erfolgreiche Ablegung einer Befähigungs- oder Konzessionsprüfung für ein einschlägiges Gewerbe, Ziviltechnikerprüfung, Bestätigung über die Eintragung als allgemein beeideter gerichtlicher Sachverständiger, Nachweis über das ius practicandi (bei Ärzten), Rechtsanwalts- oder Notariatsprüfung, Patentanwaltsprüfung.

Nicht im Sinne des Punktes 3.2. anzuerkennen sind Prüfungen, die lediglich zur unselbständigen Ausübung eines Berufes berechtigen, wie z.B. Dienstprüfungen für den Öffentlichen Dienst, Prüfungen für Abfallbeauftragte o.ä.

Der Praxisnachweis kann z.B. durch Bestätigungen der zuständigen Berufsvertretung (Kammer), durch die Vorlage von Umsatzsteuerbescheiden, Referenzlisten oder sonstige geeignet erscheinende Unterlagen erbracht werden.

Zu 3.3.

Diese Bestimmung soll es hervorragenden Fachleuten, die entweder keine einschlägige Ausbildung oder keine Berufspraxis nachweisen können oder beiden Voraussetzungen in formaler Hinsicht nicht genügen, trotzdem ermöglichen, in die Unterzeichnerliste eingetragen zu werden. In diese Personengruppe fallen z.B. Autodidakten, die sich im Rahmen ihrer Freizeitgestaltung umfassende Kenntnisse - meist auf engen Spezialgebieten - erworben haben. In Einzelfällen sind solche Personen international angesehene wissenschaftliche Experten. Um Mißbräuchen vorzubeugen, muß in solchen Fällen die fachliche Befähigung durch die Bestätigung einer facheinschlägigen, staatlich anerkannten Institution nachgewiesen werden.

Zu 4.

Vielfach wird die Meinung vertreten, Wissenschaft und Technik seien prinzipiell "wertfrei", woraus die Ansicht abgeleitet wird, daß Wissenschaftler ausschließlich "die reine Wahrheit" verkünden dürfen. Leider werden aber von den Wissenschaften vielfach durchaus einander widersprechende "Wahrheiten" angeboten, sodaß jeder sich der "Wahrheit" bedienen kann, die seinen Interessen dient. Wir halten daher das Postulat der "Wertfreiheit" für eine Selbstüberschätzung der Wissenschaftler und für überholt, schon weil es täglich widerlegt wird. Anstatt das Ziel der "einen und reinen Wahrheit" anzustreben, halten wir es für angemessen, uns um persönliche Ehrlichkeit und wissenschaftliche Redlichkeit zu bemühen.

Selbstverständlich ist auch ein Privatgutachter an den Grundsatz der Wahrhaftigkeit und Objektivität sowie an seine Standesverpflichtungen und die Regeln seiner Wissenschaft (seiner Kunst, seines Gewerbes) gebunden (siehe ROLLWAGEN F. (1995): Vom Nutzen und von den Gefahren der Privatgutachten. - Der Sachverständige 1/95: S. 2-5; Wien).

Es sei hier ausdrücklich festgehalten, daß die Vertretung von Parteieninteressen nicht nur nicht abgelehnt, sondern als wertvoller Beitrag zum gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Leben anerkannt wird und daß deren berufsmäßige Ausübung nicht gegen die Bestimmungen der Konvention verstößt (vgl. jedoch Motivenbericht zu 2.1., 1. Absatz). Mehrere angesehene Berufssparten, wie z.B. Rechtsanwälte, Patentanwälte, Architekten, Technische Büros, Ziviltechniker, Sozialarbeiter, Wirtschaftstreuhänder oder Sachwalter befassen sich regelmäßig mit der Vertretung der Interessen ihrer Auftraggeber oder Mandanten. Auch Wissenschaftler oder Umweltexperten

können als fachlicher Beistand von Verfahrensparteien wertvolle Hilfe für ihre Klienten, aber auch im Sinne der Allgemeinheit leisten.

Zu 4.1.

Diese Bestimmung soll krasses Fehlverhalten auch außerhalb von Umweltbelangen verhindern helfen und bei Übertretung eine Streichung von der Unterzeichnerliste ermöglichen.

Zu 4.3.

Der Anschein einer Befangenheit kann schon bloß dadurch entstehen, daß ein Sachverständiger mehrmals nur mit einer Partei im Auto mitfährt oder sich sonst augenfällig unausgewogen verhält. Auch wenn ein solches Verhalten nicht zwangsläufig mit einer Befangenheit verbunden sein muß, ist es doch im Interesse der persönlichen Vertrauenswürdigkeit zu unterlassen.

Zu 4.8. u. 4.9.

In den Standesregeln einiger Berufe ist eine strenge Verschwiegenheitspflicht festgelegt. Diese Verschwiegenheit ist die Grundlage für ein uneingeschränktes Vertrauen des Auftraggebers gegenüber dem Berufsausübenden. Sie bietet dem Auftraggeber auch Schutz vor unbefugter Inanspruchnahme seines Knowhows. In der Vergangenheit ist es aber auch vorgekommen, daß Gutachter, deren Expertisen in der Öffentlichkeit unrichtig oder verzerrt dargestellt wurden, unter Hinweis auf ihre Verschwiegenheitspflicht "mundtot" gemacht wurden und den unrichtigen Darstellungen nicht entgentreten konnten.

Diese Bestimmung hat daher den Zweck, dem mißbrauchten Umweltfachmann die Voraussetzungen zur Richtigstellung einzuräumen. Die Verpflichtung zur vertraglichen Vereinbarung dieses Vorbehaltes wurde ausdrücklich festgelegt, weil anderenfalls Angehörige bestimmter Berufsstände in Konflikt mit ihrer standesrechtlichen Verschwiegenheitsverpflichtung geraten könnten und auch der Auftraggeber über diese Einschränkung nicht im Unklaren bleiben soll.

Zu 5.1.

Diese Bestimmung normiert die Mitverantwortung der Umweltfachleute für eine gesamtheitliche und umfassende Bearbeitung umweltbezogener Fragen. So kann es sich z.B. als notwendig erweisen, auf Wirkungen hinzuweisen, die weit über den Untersuchungsraum oder eine spezifische Fragestellung hinausgehen. Solche Themen können etwa die Änderung des Weltklimas oder die Entstehung von "Sachzwängen", wie beispielsweise die Stauwerkskettenproblematik im Kraftwerksbau, betreffen.

Zu 5.2. u. 5.4.

Mit dieser Bestimmung sollen alibihafte Begutachtungen und "Umweltverträglichkeitsuntersuchungen", deren Ergebnis von vornherein festgelegt ist, oder die an den eigentlichen Problemen bewußt vorbeigehen, verhindert werden.

Zu 5.3.

Diese Bestimmung legt fest, daß der Umweltfachmann im Rahmen seiner Mitverantwortung für eine gesamtheitliche Bearbeitung den Auftraggeber auf Lücken im Untersuchungsumfang, soweit er diese erkennt, aufmerksam machen muß. Es kann sich auch als zweckmäßig oder notwendig erweisen, zur Feststellung des eigentlichen Untersuchungsbedarfes zunächst eine Vorbegutachtung durchzuführen.

Zu 6.4.

Diese Bestimmung dient dazu, die Beauftragungsverhältnisse auch in den schriftlichen Arbeitsergebnissen transparent zu machen. Damit erhält der Leser auch ohne Kenntnis der näheren Verfahrensumstände einen Hinweis auf mögliche Interessensverflechtungen. Dies kann besonders dann sehr informativ sein, wenn seit dem Verfahren (der Planung, der Untersuchung) ein längerer Zeitraum verstrichen ist und die mündlichen Angaben des Experten über seine Stellung im Verfahren nicht mehr rekonstruierbar sind.

Zu 6.6. und 6.7.

Mit diesen Bestimmungen soll die Unsitte bekämpft werden, schon von vornherein Terminüberschreitungen in Kauf zu nehmen. Wenn Fristüberschreitungen unvermeidbar werden, ist der Auftraggeber entsprechend zu informieren und um Fristverlängerung zu ersuchen. Dabei kann es vorkommen, daß der Auftraggeber - aus welchen Gründen immer - keine Fristverlängerung gewährt. Wenn dadurch die Qualität des Berichtes oder des Gutachtens beeinträchtigt wird, ist jedenfalls ein entsprechender Vermerk in den Bericht (das Gutachten) aufzunehmen. Dabei ist es unerheblich, wer oder welche Umstände für die Verzögerung oder die Verweigerung der Fristerstreckung maßgebend sind. Der Vermerk soll sicherstellen, daß eine nicht ordnungsgemäße oder unvollständige Bearbeitung als solche erkennbar wird.

Zu 6.8.

Diese Bestimmung soll sicherstellen, daß eine nicht ordnungsgemäße oder unvollständige Bearbeitung als solche erkennbar wird.

Zu 6.9.

Mit dieser Bestimmung soll erreicht werden, daß vermehrt solche Fachleute bestellt werden, die die Sachverständigentätigkeit selbst durchführen. Dadurch wird die Eigenverantwortlichkeit gestärkt und ein Abschieben von Verantwortung erschwert. Insbesondere wendet sich diese Bestimmung gegen die Praxis mancher Universitätsinstitute, unter Hinweis auf die hohe wissenschaftliche Qualifikation zahlreiche Aufträge an sich zu ziehen und hernach die Bearbeitung größtenteils noch nicht ausreichend qualifizierten Mitarbeitern (z.B. im Rahmen von Diplomarbeiten oder Seminarprojekten) zu übertragen. Gegen eine Durchführung dieser Arbeiten durch entsprechend ausgebildete Mitarbeiter unter verantwortlicher Aufsicht ist jedoch nichts einzuwenden.

Zu 6.10.

Unbeschadet der alleinigen Verantwortung des Umweltgutachters oder verfahrensbeteiligten Fachmannes für seine Tätigkeit erscheint es doch notwendig, zumindest die wissenschaftlichen Mitarbeiter und ihre fachlichen Beiträge zu benennen. Dadurch wird die Verantwortungshaltung der Mitarbeiter gestärkt und das Qualitätsniveau angehoben. Außerdem erfordert es die Fairness gegenüber den Mitarbeitern, sie in angemessener Weise am Arbeitserfolg teilhaben zu lassen.

Zu 7.2.

Es ist erlaubt und sogar erwünscht, daß bei der Auftragsakquisition der Hinweis auf die Eintragung in die Unterzeichnerliste der Umweltgutachterkonvention hervorgehoben wird. Derartige Mitteilungen müssen jedoch den Charakter von Informationen haben und dürfen nicht marktschreierisch vorgetragen werden.

Der verpflichtende Hinweis auf das in der Liste angeführte Fachgebiet soll den Mißbrauch verhindern, daß eine Person die Eintragung in die Unterzeichnerliste als Qualifikationsnachweis für einen Tätigkeitsumfang verwendet, der den im Eintragungsverfahren nachgewiesenen Fachgebietsumfang übersteigt.

Zu 7.3.

Eine angemessene Entlohnung ist zumeist Voraussetzung für qualitativ hochwertige Arbeit. Auch erfordert es die gebotene Kollegialität, das Honorarniveau nicht zu drücken. Der Konkurrenzkampf soll nicht über den Preis, sondern über die Qualität geführt werden. Andererseits könnten übermäßig hohe Honorare den Verdacht unredlicher Nebenabsprachen erwecken und damit die persönliche Integrität des Experten in Zweifel ziehen.

Diese Bestimmung soll auch dazu beitragen, die insbesondere (aber nicht nur) von Universitätsinstituten gepflogene Praxis einzudämmen, zu niedrigen Honorarsätzen zahlreiche Aufträge zu akquirieren, wobei diese hauptsächlich dadurch erlangt werden können, daß die befaßten Experten für ein geringes Entgelt über eine aus öffentlichen Mitteln bezahlte Infrastruktur verfügen, daneben ein öffentliches Gehalt beziehen und ihre Auftragstätigkeit zum Teil sogar in ihrer Dienstzeit durchführen. Diese Praxis ist wettbewerbsverzerrend und führt auf längere Sicht zwangsläufig zu einer Absenkung des Qualitätsniveaus.

Zu 8. u. 9.

Zur Einhaltung der in dieser Konvention festgelegten Bestimmungen wurde eine einseitige privatrechtliche Verpflichtungserklärung gegenüber der betroffenen Öffentlichkeit gewählt, da für mehrere dieser Bestimmungen keine öffentlich-rechtlichen Durchsetzungsmöglichkeiten bestehen. Um eine Sanktionsmöglichkeit gegen etwaige Verstöße zu gewährleisten, mußte der betroffenen Öffentlichkeit eine rechtliche Möglichkeit gegeben werden, ihr zugestandenes Recht - nämlich die Einhaltung der übernommenen Verpflichtung und die Entschädigung für Nachteile aus deren Übertretung - durchzusetzen. Dies ist grundsätzlich auf dem Zivilrechtsweg möglich.

Die staatlichen Gerichte sind jedoch in vielen Fällen derart überlastet, daß eine rasche Entscheidung nicht gewährleistet ist. Zur Entscheidung über behauptete Verstöße gegen die Verhaltensregeln der Konvention wurde daher ein Schiedsgericht als adäquat erachtet.

Gemäß §§ 577ff. Zivilprozeßordnung (ZPO) hat der Spruch eines Schiedsgerichtes die gleiche Rechtskraft wie der eines öffentlichen Gerichtes (und ist auch exekutierbar), wenn bestimmte zwingend vorgeschriebene Verfahrensregeln eingehalten werden und wenn die Parteien schriftlich vereinbart haben, daß die Entscheidung über bestimmte Rechtsstreitigkeiten durch ein Schiedsgericht erfolgen soll ("Schiedsvertrag").

Es war daher sicherzustellen, daß diese Gutachterkonvention einen solchen Schiedsvertrag für alle Personengruppen beinhaltet, die als Partei für das schiedsrichterliche Verfahren vorgesehen sind (Art. 2.4. u. 2.6.), bzw. daß solche Parteien dem Schiedsvertrag beitreten (Art. 9.2., zweiter Absatz).

Da die schiedsgerichtliche Feststellung einer Übertretung der Verhaltensregeln mit der Konsequenz der Streichung von der Unterzeichnerliste bedeutende wirtschaftliche Nachteile mit sich bringen kann, wurde auf eine entsprechende Rechtssicherheit besonderer Wert gelegt. Aus diesem Grund wurde auch die Zuständigkeit des Schiedsgerichtes ausschließlich auf Verfehlungen gegen die Verhaltensregeln beschränkt. Damit bleiben alle anderen Ansprüche (insbesondere Schadenersatzansprüche) den ordentlichen Gerichten vorbehalten.

Die schon jetzt bestehenden Möglichkeiten, nach anderen zivilrechtlichen Bestimmungen gegen ein Fehlverhalten vorzugehen, insbesondere nach dem Gesetz gegen den Unlauteren Wettbewerb (UWG) oder im Wege einer Unterlassungsklage, bleiben durch die Bestimmungen über das Schiedsgericht unberührt.

Auf eine Berufungsmöglichkeit wurde im Sinne einer zügigen Verfahrensabwicklung verzichtet.

Die Sanktionsmöglichkeiten wurden so gestaltet, daß eine geringfügige Übertretung nicht zu dauernden oder unangemessenen Nachteilen für den betroffenen Sachverständigen führt. Es wird damit jedoch eine ausreichende General- und Spezialprävention für gegeben erachtet, die eine Einhaltung der eingegangenen Verpflichtungen in der überwiegenden Zahl der Fälle wahrscheinlich werden läßt.

Zu 8.1.

Übertretungen gegen Bestimmungen dieser Konvention können ausschließlich auf private Initiative bekämpft werden. Klagslegitimiert sind nur die von der umweltrelevanten Tätigkeit betroffenen Personen, andere Unterzeichner der Konvention sowie das Forum Österreichischer Wissenschaftler für Umweltschutz. Damit soll eine Belästigung durch Konkurrenten, Querulanten oder nicht Betroffene so weit wie möglich eingeschränkt werden. Dem Forum soll die Möglichkeit zur Klage gegen einen Unterzeichner eingeräumt werden, sollte sich aus dem Kreis der Unterzeichner oder von dritter Seite kein Kläger finden, der bei Verstößen gegen den Verhaltenskodex gegen einen Unterzeichner Klage einbringt. Damit soll verhindert werden, daß Verstöße ungeahndet bleiben, sollte es Vorbehalte der Unterzeichner gegen ein gegenseitiges Vorgehen geben.

Das Erfordernis der schriftlichen Anerkennung eines Schiedsgerichtes gemäß § 577 ZPO ist bezüglich der anderen Unterzeichner der Konvention durch die Unterzeichnung gegeben. Personen, die nicht dem Unterzeichnerkreis angehören, müssen dem Schiedsvertrag beitreten, wenn sie die Einberufung eines Schiedsgerichtes begehren (siehe 9.2.)

Da zivilrechtliche Haftungsansprüche in manchen Fällen sehr hohe Ausmaße annehmen können, sollen sie nur von entsprechend erfahrenen und rechtskundigen Richtern verhandelt werden. Dies erscheint bei staatlichen Gerichten, nicht aber bei einem Schiedsgericht ausreichend gewährleistet.

Zu 8.2.

Das Schiedsgericht hat sich ausschließlich mit Verstößen gegen die Verhaltensregeln, keinesfalls jedoch mit anderen Vorwürfen oder Ansprüchen zu befassen. Wenn die erhobenen Vorwürfe von vornherein und ohne Zweifel jeder Grundlage entbehren, sind sie abzuweisen. Damit sollen die Umweltfachleute insbesondere vor Belästigungen durch Querulanten geschützt werden.

Zu 8.3.

Das Urteil hat jedenfalls zu umfassen:

- Tatbestand
- übertretene Bestimmung des Verhaltenskodex
- Grad des Verschuldens

Fehlt nur einer dieser Urteilsbestandteile, ist das Urteil nichtig. Diese Bestimmung dient in erster Linie zum Schutz des Beklagten vor Fehlurteilen infolge nachlässiger Verfahrensführung.

Zu 8.4.

Hauptsanktion eines Verstoßes gegen die Verhaltensregeln ist die zeitlich begrenzte oder dauernde Außerkraftsetzung der Qualitätserklärung. Die Begrenzung der Zeitdauer der Außerkraftsetzung auf drei Jahre (ausgenommen bei rechtskräftiger Verurteilung für eine in Verbindung stehende Begehung einer strafrechtlich zu verfolgenden Tat) soll vor unverhältnismäßig harten Sanktionen schützen. Eine Außerkraftsetzung der Qualitätserklärung darf nur dann verhängt werden, wenn die Übertretung grob fahrlässig oder vorsätzlich begangen wurde. Damit sollen Bagatelverstöße, insbesondere entschuldbare Fehlleistungen, unbestraft bleiben. In solchen Fällen wird davon ausgegangen, daß allein die drohende Feststellung des Verstoßes eine ausreichende Prävention vor Übertretungen darstellt.

Zu 8.5.

Angemessener Ziviler Ungehorsam zur Verhinderung von Umweltschäden wird - obwohl gesetzwidrig - nicht als Verstoß gegen die ethischen Anforderungen an einen verantwortungsbewußten Fachmann erachtet. Dies deswegen, weil er sich in einigen Fällen (z.B. Donaukraftwerk Hainburg, Atomkraftwerk Zwentendorf) als sachlich gerechtfertigt und gesellschaftlich notwendig erwiesen hat. Gerade die dazu erforderliche Zivilcourage kann als herausragendes Indiz für eine positive Haltung zu Natur- und Umweltschutz angesehen werden. Aus einem solchen Verhalten soll keine Disqualifikation eines Umweltwissenschaftlers konstruiert werden können.

Zu 8.6.

Diese Bestimmung dient in erster Linie der Generalprävention. Für Umweltfachleute bedeutet es zweifellos eine starke Beeinträchtigung ihres Ansehens, wenn ihr unrechtmäßiges Verhalten der Öffentlichkeit bekannt wird. Aber auch für Kläger, die ungerechtfertigte Vorwürfe erheben, wird es in den meisten Fällen abschreckend wirken, wenn sie befürchten müssen, daß ihre Vorgangsweise publik gemacht wird. Um unverhältnismäßige wirtschaftliche Nachteile zu vermeiden, ist auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und die Schwere der Übertretungen bzw. der ungerechtfertigt erhobenen Anschuldigungen Bedacht zu nehmen.

Die Veröffentlichung des Urteils darf nur "in geeigneter Weise" erfolgen. Das heißt, es darf nur ein Medium gewählt werden, das im wesentlichen das von der Verfehlung betroffene Umfeld erreicht. Solche Medien werden in der Regel Gemeinde-, Regional- oder Fachzeitungen sein. Mit dieser Bestimmung soll eine schikanöse und unverhältnismäßig kostspielige Verpflichtung zur Veröffentlichung in Massenmedien, die weit über den Kreis der Betroffenen hinausgehen, verhindert werden.

Zu 9.2.

Die ZPO enthält zwar bereits Bestimmungen über die Bestellung eines Schiedsgerichtes; wenn die Bestellung der Schiedsrichter durch die Parteien nicht rechtzeitig vorgenommen wird, oder die beiden Schiedsrichter sich nicht über die Person des Vorsitzenden einigen können, ist jedoch die Einschaltung eines öffentlichen Gerichtes erforderlich. Da wir dies vermeiden wollten, muß hier ein genaues Verfahren vorgesehen werden. Die Fristen sind so gewählt, daß sie auch unter Berücksichtigung von Urlaubszeiten zumutbar erscheinen. Da die Einigung auf einen Vorsitzenden (der dazu auch bereit ist) sich auch bei guter Absicht beider Parteien langwierig und mühselig gestalten kann, ist dafür ein etwas längerer Zeitraum vorgesehen.

Kläger und Beklagter müssen bei der Bekanntgabe des jeweiligen Schiedsrichters auch dessen Annahmeerklärung vorlegen, um zu verhindern, daß das Verfahren dadurch verzögert wird, daß ein genannter Schiedsrichter nicht bereit ist, als solcher zu fungieren und eine weitere Frist zur Nennung eines anderen notwendig wird.

Damit ein eigenes vertragliches Verfahren - ein solches ist in der ZPO z.T. ausdrücklich zugelassen, z.T. nicht untersagt - nicht mit anderen Bestimmungen der ZPO kollidiert, war der letzte Absatz von 9.2. sowie 9.3. erforderlich.

Zum ersten Absatz von 9.2., letzter Satz: Das Forum wird in Fällen von Art. 2.6. beklagte Partei; gem. 8.1. erhält das Forum als Konventionspartner Klagslegitimation.

Zu 9.4.

Mit dieser Bestimmung soll verhindert werden, daß durch die Nichtbestellung eines Vorsitzenden ein Schiedsverfahren unmöglich gemacht wird.

Zu 9.5.

Die ZPO sieht vor, daß bei bestimmten Verfahrensmängeln (§ 595) beim zuständigen Gericht auf Aufhebung des Schiedsspruches geklagt werden kann (eine Bestimmung, die durch den Schiedsvertrag nicht außer Kraft gesetzt werden kann). Zuständig ist hierfür das für den Ort, an dem das Schiedsgericht tagt, zuständige Gericht 1. Instanz. Daher muß das Schiedsgericht an einem bestimmten Ort tagen.

Zu 9.6.

Diese Bestimmung wurde in Anlehnung an die Bestimmungen über die Disziplinargerichtsbarkeit des Hauptverbandes der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen Österreichs, Landesverband Wien, Niederösterreich und Burgenland, eingeführt. Sie soll die doppelte Durchführung von Erhebungen vermeiden. Durch die Bestimmung über das freiwillige Ruhen oder die Vereinbarung über das Ende des Verfahrens soll eine gütliche Einigung gefördert werden.

Zu 9.7.

Ohne ausreichende Begründung ist das Urteil nichtig. Diese Bestimmung soll die Parteien vor nachlässiger Verhandlungsführung und daraus resultierenden Fehlurteilen schützen.

Zu 9.8.

Im Falle bestimmter Verfahrensmängel bietet jedoch § 595 ZPO Möglichkeiten einer Anfechtung des Urteils vor einem ordentlichen Gericht.

Zu 9.9.

Eine Streichung von der Unterzeichnerliste ist allein auf Anordnung des Schiedsgerichtes oder nach freiwilligem Widerruf gemäß 2.9. zulässig. Damit soll jeder willkürlichen Streichung vorgebeugt werden. (Zur Prüfung des Vorliegens der Eintragungsvoraussetzungen durch ein Schiedsgericht siehe Erläuterungen zu 2.6.).

Zu 10.1.

Neben den Unterzeichnern der Konvention erhält durch diese Bestimmung auch das Forum das Recht zur Antragstellung auf Änderung des Konventionsinhaltes. Nur wenn gewünschte Änderungen Verpflichtungen des Forums als Verwalter der Konvention betreffen, können diese nicht ohne Zustimmung des Forums gültig werden.

Zu 10.2.

Zur Durchführung einer Urabstimmung wird von Seite des Forums ein präzise definiertes Verfahren festgelegt, dessen Ablauf nachvollziehbar ist. Jeder Unterzeichner hat die Möglichkeit, sich im Zweifelsfall von der ordnungsgemäßen Abwicklung des Verfahrens beim Forum zu überzeugen.